



Neubau Transformatorenstation «Riedmatt»

Um die Energieversorgung der Gemeinde langfristig sicherzustellen, soll auf der Gemeindeparzelle-Nr. 840 (Riedmatt, vis-à-vis Feuerwehrgebäude) eine neue Transformatorenstation mit einer Leistung von 630 Kilovoltampere (kVA) gebaut werden. Damit wird der steigende Energie- und Leistungsbedarf der umliegenden Gebiete abgedeckt und die Spannungsqualität auch zukünftig sichergestellt. Davon betroffen ist auch das Arealnetz für die Gemeindelienschaften. Zudem werden dadurch die beiden Transformatorenstationen TS «Müslen» und TS «Rütistrasse» erheblich entlastet. Beide haben zurzeit wenig Reserve. Dieser Ausbau ist Teil der langfristigen Netzplanung des Elektrizitätswerkes Niederwil. Die dafür notwendigen Rohanlagen wurden bereits weitgehendst im Rahmen des Projektes «Werkleitungsbauten (Wasser- und Elektrizitätswerk) sowie Strassenbau im Bereich Riedmattweg - Nesselbacherstrasse» verlegt.

Das Projekt umfasst die folgenden Aus- und Umbauten:

- Neubau der Transformatorenstation TS «Riedmatt»
- Einbindung der TS «Riedmatt» in das 16-kV (Kilovolt) Mittelspannungsnetz mit je einer Leitung zu den beiden Transformatorenstationen TS «Müslen» in Niederwil und TS «Niederwilerstrasse» in Nesselbach
- Abbruch des 40 Jahre alten papierisolierten Mittelspannungskabels zwischen TS «Müslen» und TS «Niederwilerstrasse»
- Anschluss der beiden Verteilkabinen VK «Althau» und VK «Kanzlei» und des Arealnetz für die Gemeindelienschaften an die neue TS «Riedmatt».

Die Kosten betragen gesamthaft CHF 410'000 (netto, inkl. MwSt.). Der Kreditantrag wird den Stimmberechtigten an der Einwohnergemeindeversammlung am 24.06.2025 zur Beschlussfassung unterbreitet.

Wasserversorgung Niederwil/Fischbach-Göslikon – Pumpersuch

Vom 17. – 25.02.2025 wurde ein Pumpversuch durchgeführt. Die Daten werden für die Planung der Einbindung des Pumpwerks «Karrenwald» in die Ringleitung von «Wasser2035» und für die Beantragung der zukünftigen Konzessionen benötigt. Für diese beträchtlichen Investitionen werden solide Grundlagendaten über die Leistungsfähigkeit des Grundwasservorkommens «Karrenwald» benötigt.

Im Versuch lief das Pumpwerk während 9 Tagen im Dauerbetrieb und unter maximaler Förderleistung der beiden Pumpen. Dabei wird gemessen, wie sich der Wasserspiegel verhält und wie schnell er nach dem Versuch wieder ansteigt. Die Ergebnisse werden im April vorliegen.

Da erst mit der Realisierung von «Wasser2035» Wasser an andere Gemeinden abgegeben werden kann, musste das überschüssig geförderte Wasser (31'700 m³) im Gnadenthal und in Fischbach-Göslikon in die Reuss geleitet werden.

Gesuch für die Nutzung von Grundwasser

Gesuchsteller: Andreas Hufschmid, Niederwilerstrasse 21, 5524 Nesselbach
Anlage: Grundwasserfassung Gnadenthal, Parzelle-Nr. 2, Niederwil
Fördermenge: 1'000 Minutenliter
Zweck: Brauchwassernutzung

Das Nutzungsgesuch kann gemäss § 28 des Wassernutzungsgesetzes (WnG) vom 11.03.2008 während 30 Tagen vom 13.03.2025 bis 11.04.2025 beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt, nach Voranmeldung eingesehen werden.

Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, kann innerhalb der Auflagefrist beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt, Buchenhof, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau gegen das Nutzungsgesuch Einsprache erheben. Einsprachen sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Aarau, 10.02.2025

DEPARTEMENT BAU, VERKEHR UND UMWELT

Abteilung für Umwelt

Baubewilligungen

- Marty Patrik und Andrea; Rückbau Swimmingpool, Neubau Whirlpool, Rüt-mättlerweg 16, Niederwil
- Bochsler Fabian und Stefanie; Whirlpool, Metall-Holzlager, Metall-Schiebetüre und Aussendusche, Widematte 5, Nesselnbach
- Meier Guido; Anbau Waschplatz und Umbau Schweinestall, Wohlerstrasse 2, Niederwil
- Schwegler Urs; Einbau Schwedenofen mit Kamin über Dach, Hambelweg 15, Niederwil
- Friedli Gemüse; Bewässerungspumpwerk Riedmatte mit Anschlussleitungen, Bereich Althau, Niederwil

Bitte keine Fremdstoffe in den Grüngutbehältern

Fremdstoffe im Grüngut sind ein Dauerärgernis. Obschon die Gemeinde allen Haushalten jedes Jahr zusammen mit dem Abfallkalender eine Liste der zulässigen respektive unzulässigen Stoffe zustellt, hat es auch in Niederwil immer wieder in Grüngutcontainern verbotene Materialien wie etwa Katzenstreu, Asche, Holz mit Farbrückständen oder sonstiger Hausmüll. Diese Fremdstoffe müssen dann bei der Verwertungsfirma von Hand aussortiert werden. Eine mühsame Arbeit, die überdies unnötige Kosten verursacht. Der Gemeinderat ruft die Bevölkerung zu entsprechender Achtsamkeit auf und dankt für das Verständnis und die Kooperation.

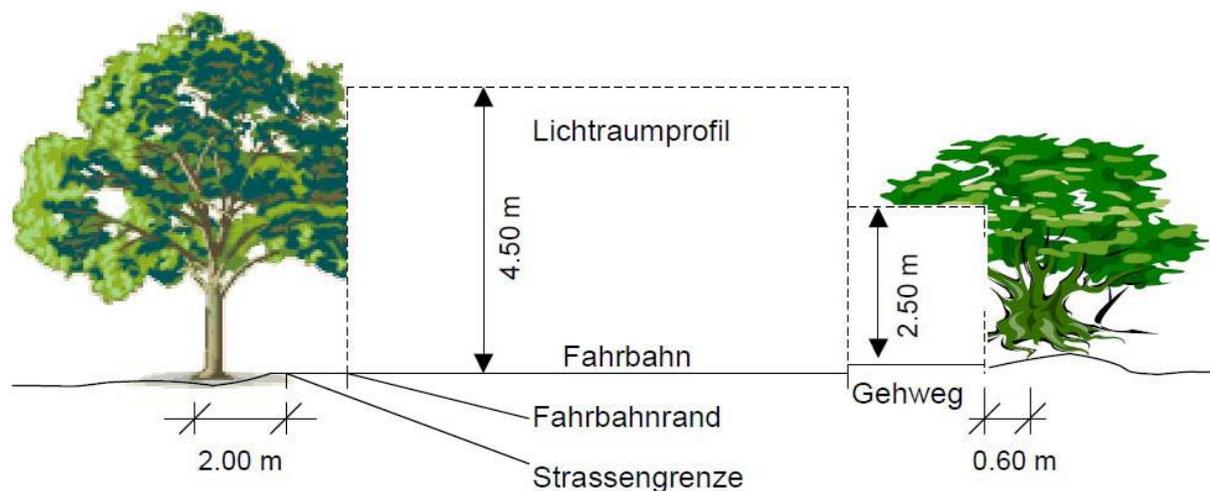
Informationen an Hundehalter und Hundehalterinnen

Bitte helfen Sie mit, Wegränder und Wiesen, benachbarte Gärten und private Grundstücke sauber zu halten, indem Sie den Kot Ihrer Hunde einsammeln und in den dafür vorgesehenen Robidog-Kästen entsorgen. Hundekot ist für Mensch und Tier gefährlich. Hundekot kann Eier des Hundebandwurmes oder des Hundespulwurmes enthalten, die sich in Rindermägen zu Bandwurmlarven weiterentwickeln. Da von diesen Larven auch der Mensch befallen werden kann, ist es wichtig, dass deren Entwicklungszyklus durch konsequentes Einsammeln des Hundekotes und durch regelmässiges Entwurmen Ihres Hundes unterbrochen wird.

In der Zeit zwischen dem 1. April bis 31. Juli sind im Wald und am Waldrand alle Hunde zwingend an der Leine zu führen. Dieses Obligatorium gilt gestützt auf § 21 Abs. 1 der Verordnung zum Jagdgesetz des Kantons Aargau.

Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

Mangelnde Übersicht im Bereich von Strassenverzweigungen, verdeckte Beleuchtungseinrichtungen und Signale können alle Benutzer des öffentlichen Raums gefährden. Zusätzlich werden die Strassenunterhalts- und Reinigungsarbeiten erschwert oder verunmöglicht.



Die Grundeigentümer werden ersucht, überragende und sichtbehindernde Äste, Sträucher usw. bis spätestens 31. März 2025 auf die gesetzlichen Abstände zurückzuschneiden. Es wird auf § 110 kantonales Baugesetz, § 42 kantonale Bauverordnung und § 7 Polizeireglement verwiesen. Demnach sind folgende Vorschriften zu beachten:

- Die öffentlichen Strassen und deren Einrichtungen (Strassenbeleuchtung, Hydranten, Wegweiser, etc.) dürfen vom anstossenden Grundeigentum aus durch Bäume und Sträucher nicht beeinträchtigt werden.
- Überragende Äste im Strassenbereich sind auf eine lichte Höhe von 4.50 m, im Bereich von Trottoirs und Wegen auf eine solche von 2.50 m zurückzustutzen.
- Im Sichtzonenbereich von Ausfahrten und Strasseneinmündungen dürfen Böschungen, Pflanzungen, Mauern und Einfriedungen höchstens 60 cm hoch sein.

Wo dieser Rückschnitt nicht fristgerecht vorgenommen wird, kann der Gemeinderat die notwendigen Arbeiten auf Kosten des betreffenden Grundeigentümers ausführen lassen. Wir machen darauf aufmerksam, dass Eigentümer von sichtbehindernden Bäumen und Sträuchern für allfällige Schäden haftbar gemacht werden können. Für die Mitarbeit bedanken wir uns bestens.